

Fahrerlaubnis, die in einem anderen Mitgliedstaat durch betrügerische Handlungen eines Inhabers erlangt worden ist, die Gegenstand einer verwaltungsbehördlichen Fahrerlaubnisentziehung im Wohnstaat wegen Drogenkonsums waren — Rechtsmissbrauch

Tenor

- Die Art. 1 Abs. 2, 7 Abs. 1 sowie 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat verwehren, es unter Umständen wie denen der Ausgangsverfahren abzulehnen, in seinem Hoheitsgebiet die Fahrberechtigung, die sich aus einem zu einem späteren Zeitpunkt von einem anderen Mitgliedstaat außerhalb einer für den Betroffenen geltenden Sperrzeit ausgestellten Führerschein ergibt, und somit die Gültigkeit dieses Führerscheins anzuerkennen, solange der Inhaber dieses Führerscheins die Bedingungen nicht erfüllt, die nach den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach dem Entzug einer früheren Fahrerlaubnis vorliegen müssen, einschließlich einer Überprüfung der Fahreignung, die bestätigt, dass die Gründe für den Entzug nicht mehr vorliegen.

Unter denselben Umständen verwehren diese Bestimmungen es einem Mitgliedstaat jedoch nicht, es abzulehnen, in seinem Hoheitsgebiet die Fahrberechtigung anzuerkennen, die sich aus einem zu einem späteren Zeitpunkt von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt, wenn auf der Grundlage von Angaben in diesem Führerschein oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststeht, dass zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins sein Inhaber, auf den im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaats eine Maßnahme des Entzugs einer früheren Fahrerlaubnis angewendet worden ist, seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet des Ausstellermitgliedstaats hatte.

- Die Art. 1 Abs. 2 sowie 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 in der durch die Verordnung Nr. 1882/2003 geänderten Fassung verwehren es einem Mitgliedstaat, der nach dieser Richtlinie verpflichtet ist, die Fahrberechtigung anzuerkennen, die sich aus einem von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt, diese Fahrberechtigung vorläufig auszusetzen, während der andere Mitgliedstaat die Modalitäten der Ausstellung dieses Führerscheins überprüft. Dagegen verwehren es diese Bestimmungen unter denselben Umständen einem Mitgliedstaat nicht, die Aussetzung der Fahrberechtigung anzuordnen, wenn sich aus den Angaben im Führerschein oder anderen von diesem anderen Mitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen ergibt, dass die in Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie vorgeschriebene Wohnsitzvoraussetzung zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins nicht erfüllt war.

(¹) ABL C 249 vom 14.10.2006.
 ABL C 281 vom 18.11.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 26. Juni 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Chemnitz — Deutschland) — Matthias Zerche (C-334/06), Manfred Seuke (C-336/06)/Landkreis Mittweida, und Steffen Schubert (C-335/06)/Landkreis Mittlerer Erzgebirgskreis

(Rechtssache C-334/06 bis C-336/06) (¹)

(Richtlinie 91/439/EWG — Gegenseitige Anerkennung der Führerscheine — Entzug der Fahrerlaubnis in einem Mitgliedstaat wegen Drogen- oder Alkoholkonsums — In einem anderen Mitgliedstaat ausgestellter neuer Führerschein — Verweigerung der Anerkennung der Fahrerlaubnis im ersten Mitgliedstaat — Nicht der Richtlinie 91/439/EWG entsprechender Wohnsitz)

(2008/C 209/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Chemnitz — Deutschland

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Matthias Zerche (C-334/06), Manfred Seuke (C-336/06), Steffen Schubert (C-335/06)

Beklagter: Landkreis Mittweida, Landkreis Mittlerer Erzgebirgskreis

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Verwaltungsgericht Chemnitz — Auslegung der Art. 1 Abs. 2 und 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABl. L 237, S. 1) — Ablehnung der Anerkennung der Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat nach Ablauf der Sperrfrist ausgestellten Führerscheins gegenüber einem Inhaber, dem die nationale Fahrerlaubnis wegen Trunkenheit am Steuer entzogen worden war und der das für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis in seinem Wohnsitzmitgliedstaat erforderliche medizinisch-psychologische Gutachten nicht vorlegen konnte — Rechtsmissbrauch

Tenor

Die Art. 1 Abs. 2, 7 Abs. 1 sowie 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat verwehren, es unter Umständen wie denen der Ausgangsverfahren abzulehnen, in seinem Hoheitsgebiet die Fahrberechtigung, die sich aus einem zu einem

späteren Zeitpunkt von einem anderen Mitgliedstaat außerhalb einer für den Betroffenen geltenden Sperrzeit ausgestellten Führerschein ergibt, und somit die Gültigkeit dieses Führerscheins anzuerkennen, solange der Inhaber dieses Führerscheins die Bedingungen nicht erfüllt, die nach den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach dem Entzug einer früheren Fahrerlaubnis vorliegen müssen, einschließlich einer Überprüfung der Fahreignung, die bestätigt, dass die Gründe für den Entzug nicht mehr vorliegen.

Unter denselben Umständen verwehren diese Bestimmungen es einem Mitgliedstaat jedoch nicht, es abzulehnen, in seinem Hoheitsgebiet die Fahrberechtigung anzuerkennen, die sich aus einem zu einem späteren Zeitpunkt von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt, wenn auf der Grundlage von Angaben in diesem Führerschein oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststeht, dass zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins sein Inhaber, auf den im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaats eine Maßnahme des Entzugs einer früheren Fahrerlaubnis angewendet worden ist, seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet des Ausstellermitgliedstaats hatte.

(¹) ABl. C 261 vom 28.10.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 1. Juli 2008
 — Chronopost SA (C-341/06 P), La Poste (C-342/06 P)/
 Union française de l'express (UFEX), DHL Express (France)
 SAS, Federal express international (France) SNC, CRIE
 SA, Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
 Französische Republik

(Rechtssache C-341/06 P und C-342/06 P) (¹)

(Rechtsmittel — Ordnungsgemäßheit des Verfahrens vor dem Gericht — Urteil des Gerichts — Aufhebung — Zurückverweisung — Zweites Urteil des Gerichts — Zusammensetzung des Spruchkörpers — Staatliche Beihilfen — Postsektor — Mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betrautes öffentliches Unternehmen — Logistische und kommerzielle Unterstützung einer Tochtergesellschaft — Tochtergesellschaft, die nicht in einem vorbehaltenen Sektor tätig ist — Übertragung des Expresszustelldienstes auf diese Tochtergesellschaft — Begriff „staatliche Beihilfen“ — Entscheidung der Kommission — Unterstützung und Übertragung keine staatlichen Beihilfen — Begründung)

(2008/C 209/09)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Chronopost SA (Prozessbevollmächtigter: D. Berlin avocat) (C-341/06 P), La Poste (Prozessbevollmächtigter: H. Lehman, avocat) (C-342/06 P)

Andere Verfahrensbeteiligte: Union française de l'express (UFEX), DHL Express (France) SAS, Federal express international (France) SNC, CRIE SA (Prozessbevollmächtigter: E. Morgan de Rivery und J. Derenne, avocats), Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: C. Giolito) Französische Republik (Bevollmächtigter: G. de Bergues und F. Million)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte erweiterte Kammer) vom 7. Juni 2006, Ufex u. a./Kommission, (T-613/97), mit dem dieses die Entscheidung 98/365/EG der Kommission vom 1. Oktober 1997 über angebliche Beihilfen Frankreichs zugunsten von SFMI Chronopost insoweit für nichtig erklärt hat, als dort festgestellt wird, dass weder die von der französischen Post an ihre Tochtergesellschaft SFMI-Chronopost gewährte logistische und kommerzielle Unterstützung noch die Übertragung von Postadex staatliche Beihilfen zugunsten der SFMI-Chronopost darstellen — Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren wegen fehlender Unparteilichkeit des Gerichts (Spruchkörper, der teilweise mit dem identisch ist, der ein frühere, vom Gerichtshof aufgehobenes Urteil erlassen hat) — Ermessensmissbrauch und Verletzung der Art. 230 EG und 253 EG — Verstoß gegen den Begriff der staatlichen Beihilfe und folglich gegen Art. 87 EG

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Juni 2006, UFEX u. a./Kommission (T 613/97) wird aufgehoben, soweit es die Entscheidung 98/365/EG der Kommission vom 1. Oktober 1997 über angebliche Beihilfen Frankreichs zugunsten von SFMI Chronopost insoweit für nichtig erklärt, als dort festgestellt wird, dass weder die von der französischen Post an ihre Tochtergesellschaft SFMI Chronopost gewährte logistische und kommerzielle Unterstützung noch die Übertragung von Postadex eine staatliche Beihilfe zugunsten der SFMI Chronopost sei, und als es demgemäß über die Kosten entscheidet.
2. Die beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften erhobene Klage T 613/97 wird abgewiesen.
3. Die Verfahrensbeteiligten einschließlich der Französischen Republik tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 249 vom 14.10.2006.